

Prüfungskommission nicht mehr als Theil der Prüfungskommission für das höhere Schulamt, sondern als eine für sich bestehende Kommission diese Prüfung vorzunehmen hat.

Dresden, den 31. August 1887.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Serber.

Fiedler.

Ordnung

der

Prüfung für das höhere Schulamt

vom 31. August 1887.

§ 1.

Bestimmung der Prüfung.

Die Prüfung ist bestimmt zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für das höhere Schulamt.

Als höheres Schulamt im Sinne dieser Prüfungsordnung gilt das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Seminaren und den diesen Anstalten in den Unterrichtszielen gleichstehenden Privatlehranstalten nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876, §§ 18, 35, 53 und 64 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 317 fg.

§ 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung erfolgt bei der in Verbindung mit der Universität Leipzig bestehenden königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

§ 3.

Zuständigkeit der Kommission.

Voraussetzung für die Zuständigkeit der Kommission ist, daß der Kandidat im königreich Sachsen staatsangehörig ist oder hier seinen wesentlichen Aufenthalt hat.